

Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 30. November 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 30. November 2013 folgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Meldepflicht

(1) Alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben (Kammermitglieder), müssen sich bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin) anmelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

(2) Innerhalb eines Monats sind die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 2 Meldebogen und Urkunden

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, für die Anmeldung das von der Psychotherapeutenkammer Berlin bestimmte Formblatt (Meldebogen) zu benutzen.

(2) Mit dem Meldebogen werden folgende Angaben als Pflichtangaben erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht und Staatsangehörigkeit
- Akademische Grade und Titel
- Wohnanschrift und Fernmeldeanschluss
- Ausbildung
- Art und Dauer der Berufs- und Betriebserlaubnis sowie die diese ausstellende Behörde
- Art der Berufstätigkeit sowie Anschrift und Fernmeldeanschlüsse der Arbeitsstätte, insbesondere die Niederlassung in eigener Praxis (§ 14 Gesundheitsdienst-Gesetz)
- abgeschlossene Weiterbildungsqualifikationen, zum Beispiel Schwerpunkts-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen

(3) In dem Meldebogen können weitere Angaben vorgesehen sein, die ausdrücklich als freiwillige Angaben zu kennzeichnen sind.

(4) Die Pflichtangaben sind, sofern im Meldebogen so gekennzeichnet, durch Vorlage von Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften gegenüber der Psychotherapeutenkammer Berlin nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln die Vorlage von Originalurkunden und, soweit erforderlich, weiterer Nachweise verlangen.

§ 3 Durchsetzung der Meldepflicht

(1) Die Einhaltung der Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Verstöße gegen die Meldepflicht stellen auch eine Berufspflichtverletzung dar.

§ 4 Akten, Mitgliedsdatei, Einsicht

(1) Die Kammer legt für jedes Mitglied eine Mitgliedsakte an und führt die erhobenen Daten auch als Mitgliedsdatei.

(2) Eine Aushändigung der Mitgliedsakten an die Kammermitglieder ist nicht möglich, jedoch steht ihnen jederzeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kammer das Recht auf Einsichtnahme in den Räumen der Kammer zu. Das Kammermitglied kann sich Abschriften fertigen oder gegen Kostenerstattung Fotokopien erhalten.

§ 5 Datenweitergabe

Bei Verlegung der Tätigkeit in ein anderes Bundesland werden Namen und Anschrift der zuständigen Psychotherapeutenkammer oder Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli.2005 in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 14. Mai 2014

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Im Auftrag
Özman

Ausgefertigt: Berlin, den 27. Mai 2014

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin